

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 19. 4. 2002, GZ 36/02/je

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)
Ihre GZ 34.190/2-VII/B/4/2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Universitätsgesetzes 2002 wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich begrüßt die BAIK eine Reform des Universitäts- und Studienrechtes. Aufgrund der zum vorliegenden Entwurf eines Universitätsgesetzes 2002 sehr kontroversiell geführten Diskussion wird sich daher die BAIK in ihrer Stellungnahme auf jene Bereiche beschränken, die sie bzw. den Berufsstand der Ziviltechniker unmittelbar betreffen.

Hier sei erwähnt, dass sich der Umfang der Befugnis eines freiberuflichen, staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers (Architekt, Ingenieurkonsulent) aus dem jeweils absolvierten Studium definiert.

Ad I. Teil – Organisationsrecht (§§ 1 – 45)

Die BAIK vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass sich die Universitäten selbst jene Organisation geben sollen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Auffassung gibt sie aber zu bedenken:

Der vorliegende Entwurf sieht nur mehr die Einrichtung eines Universitätsrates, des Rektorates und des Senates verpflichtend vor. Die Einrichtung weiterer Organe bleibt der Universität im Wege ihrer jeweiligen Satzung vorbehalten, wobei diesen grundsätzlich nur beratende Funktion zukommen soll.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind nach Ansicht der BAIK für den Bereich der „Studienangelegenheiten“, insbesondere die Entwicklung/Adaptierung der Curricula, auch weiterhin Studienkommissionen verpflichtend einzurichten.

Den jeweiligen Studienkommissionen müssen Vertreter aus der Praxis angehören, damit bei der Gestaltung der Curricula auch die Anforderungen, welche die Praxis an künftige Absolventen stellt, entsprechend berücksichtigt werden.

Ähnlich dem dzt. Universitätsbeirat sollen dem künftigen Universitätsrat Planungs- und Steuerungsaufgaben, sowie Aufsichtsfunktionen zukommen. Er soll aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in den Bereichen Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können, bestehen.

Hier wäre eine Einbindung von Vertretern der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten an den jeweils in Betracht kommenden Universitäten (z.B. Techn. Universitäten, Universität für Bodenkultur, Montanuniversität, Akademie der bildenden Künste) jedenfalls vorzusehen.

Bezüglich der Forschungsförderung und der Auftragsforschung hält die BAIK fest:

Die BAIK fordert die ersatzlose Streichung von § 23 Abs. 6 Z. 3 und 4 des Entwurfes und begründet dies wie folgt:

Die dzt. Praxis zeigt, dass von den Universitäten die Regelung „Untersuchungen u. Befundungen (§ 23 Abs. 6 Z. 3 des Entwurfes) nur soweit durchzuführen, als sie der wissenschaftlichen Forschung dienen“, sehr extensiv ausgelegt wird. Dadurch entstehen immer wieder Konkurrenzsituationen unter wettbewerbsverzerrenden Bedingungen zu privaten Anbietern, wie beispielsweise Ziviltechnikern. Weiters werden Prüf- und Gutachtertätigkeiten (§ 23 Abs. 6 Z. 4) ebenfalls von Anbietern des privaten Marktes abgedeckt, weswegen eine diesbezüglich Bestimmung für Universitäten entbehrlich ist.

Sollten die Universitäten aber weiterhin die o.a. Tätigkeiten erbringen, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Universitäten unter denselben Wettbewerbsbedingungen (z.B. Steuerpflicht,...) am Markt tätig sind, wie auch die privaten Anbieter.

Ad II. Teil – Studienrechtliche Bestimmungen (§§ 46 – 88)

Wie eingangs schon ausgeführt, entspricht der Umfang der Ziviltechnikerbefugnis dem Inhalt der absolvierten Studien. Es kommt daher für den Bereich der Ziviltechniker der Gestaltung der Curricula eine eminent wichtige Funktion zu. Der Sicherheit der Ausbildungsinhalte und der Akzeptanz der Studien als Berufszugangsvoraussetzung muss daher im Universitätsgesetz Rechnung getragen werden.

Umso erstaunter ist die BAIK, dass künftig als Orientierung nur mehr „Gruppen von Studienrichtungen“ im Universitätsgesetz genannt sind, eine weitere fachliche Differenzierung jedoch nicht mehr erfolgt.

Bezüglich jener Rechtsvorschriften, die bei der Erstellung der Curricula jedenfalls zu berücksichtigen sind (z.B. lt. den Erläuterungen zu § 49: Studium der Architektur – entsprechend der EU-Richtlinie) reichen die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 49 des Entwurfes nicht aus. Dieses Prinzip muß vielmehr direkt in § 49 verankert werden.

Jedenfalls sollte im Zuge der Universitätsreform auch die Standortfrage der einzelnen bereits bestehenden Studienrichtungen neu überdacht werden. Derartige Ansätze, die auch zu entsprechenden Einsparungen führen würden, fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf.

In unseren Ausführungen zum Organisationsrecht der Universitäten haben wir die verpflichtende Beibehaltung der Studienkommissionen gefordert. Jedenfalls ist auch den betroffenen Interessensvertretungen ein Stellungnahmerecht im Zuge der Erstellung/Abänderung der Curricula weiterhin einzuräumen.

Die BAIK fordert die Beibehaltung des akademischen Grades „Diplomingenieur“ für Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Studien. Dieser akademische Grad hat sich als österreichisches Markenzeichen für eine fundierte Ausbildung auf technisch / ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten etabliert und war Garant dafür, dass die Absolventen dieser Studienrichtungen über eine hohe fachliche Qualifikation verfügen. Überdies gibt die BAIK zu bedenken, dass in Deutschland auch weiterhin der akad. Grad „Diplomingenieur“ verliehen werden soll. Ein Abgehen von diesem akademischen Grad wäre allenfalls dann denkbar, wenn es zu einem diesbezüglichen akkordierten Vorgehen der Universitäten des gesamten deutschsprachigen Raumes käme. Jedenfalls müßte zur eindeutigen Identifizierung der akademische Grad „Master“ an einen international vergleichbaren Zusatz gebunden sein.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

P. Scheifinger
Präsident